

Satzung

4.22

über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege
vom 26. April 2014

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Zur Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für die Leistung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege beschließt der Rat gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 847 bis 888), die nachfolgende Satzung:

§ 1 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Die Stadt Essen gewährt Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch VIII und § 4 Kinderbildungsgesetz verfügen, ein laufendes Entgelt unter der Bedingung, dass keine Zuzahlungen der/des Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson erfolgen.
Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Bei der Ausübung im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten findet § 4 Anwendung.
Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit anerkanntem (§ 53 SGB XII) nachgewiesenen Förderbedarf betreuen, erhalten das zweifache Entgelt.
- (2) Das monatliche Entgelt für die Betreuung in der Kindertagespflege richtet sich gemäß Anlage zu § 1 dieser Satzung nach der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes sowie der Qualifikation der Tagespflegeperson. Es wird durch die Stadt Essen direkt an die Tagespflegeperson oder einen von der Stadt Essen anerkannten „Dritten“, der die Kindertagespflegeperson bei sich beschäftigt, gezahlt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem „Dritten“ mit der Stadt Essen sowie das Vorliegen einer schriftlichen Abtretungserklärung der Tagespflegeperson.
- (3) Grundsätzlich erfolgt wegen Urlaub, Ferien und Teilnahme an Fortbildungen eine pauschale Kürzung des monatlichen Entgeltes um 1/12. Insgesamt sind mit der pauschalen Kürzung bis zu 6 Wochen Ausfallzeiten pro Jahr abgegolten. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten werden nicht entgolten.

§ 2 Zeitliche Voraussetzungen und Begrenzungen

- (1) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie voraussichtlich mindestens durchgängig für einen Monat notwendig ist.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes endet grundsätzlich mit dem zwischen der Tagespflegeperson und den/dem Personensorgeberechtigten vereinbarten letzten Betreuungstag.
Sie verlängert sich über diesen Zeitpunkt hinaus bei zwischen der Tagespflegeperson und den/dem Personensorgeberechtigten vereinbarter, ordentlicher Kündigung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem Personensorgeberechtigten, der die Regelung beinhaltet, dass eine spätestens zum 3. Werktag eines Kalendermonats erklärte schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zum Ablauf dieses Monats beendet. In dieser Zeit wird das Entgelt weiterhin durch die Stadt Essen gewährt. 2
- (3) Abweichungen von der zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit, die in eine andere Zeitstufe fallen, wirken sich auf die Zahlungen nur aus, wenn sie mindestens eine Woche andauern.

§ 3 Außergewöhnliche Betreuungszeiten

Betreuungszeiten, die über Nacht geleistet werden und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages liegen, werden bei der Festlegung des Tagespflegeentgeltes um 50 % gekürzt. Betreuungszeiten von montags bis freitags, jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 6.00 - 22.00 Uhr werden um 25 % erhöht.

§ 4 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Bei Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten erfolgt eine Kürzung des Tagespflegeentgeltes um 25 %.

§ 5 Mietkostenzuschuss bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Für die Ausübung der Kindertagespflege in angemieteten geeigneten Räumen, die den empfohlenen Qualitätskriterien (siehe Beschluss des Rates vom 17.07.2013) entsprechen, wird auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe des geltenden kommunalen Anteils, der über die Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gezahlt wird, in folgendem Umfang gewährt:

Kindertagespflege durch eine Einzelperson, die 5 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellt 3,88 € (Stand 08/2014) pro qm und Monat für maximal 50m²

Großtagespflege durch 2 - 3 Kindertagespflegepersonen, die 9 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellen 3,88 € (Stand 08/2014) pro qm und Monat für maximal 90 m²

Eine Anpassung der Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedingt die zeitgleiche Änderung des genannten Betrages pro m² in der Kindertagespflege.

§ 6 Vertretungsregelung

Fällt eine Kindertagespflegeperson wegen Urlaub, Ferien, Fortbildung oder Krankheit aus, haben/hat die/der Personensorgeberechtigte(n) die Möglichkeit eine Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die fachliche, organisatorische und finanzielle Abwicklung der Vertretung obliegt den von der Stadt Essen beauftragten „Fachverbänden Kindertagespflege“.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, so dass nur in Ausnahmen eine Vertretung eingesetzt werden kann. Die Vertretungsperson soll dem Kind durch regelmäßigen Kontakt bekannt sein.

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen (20 Arbeitstage wegen Urlaub und 2 Arbeitstage für den Besuch von Fortbildungen) auszugehen.

Der Umfang von 22 vertretungsfreien Arbeitstagen bezieht sich auf eine 5-Tage-Woche. Bei Abweichung ist die jährliche Nichtbetreuungszeit prozentual anzupassen.

§ 7 Versicherungsleistungen

Tagespflegepersonen werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer

- Unfallversicherung zu 100 %
- angemessenen Alterssicherung zu 50 %,
- Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %,

für den Zeitraum, in dem eine Zahlung des Entgeltes durch die Stadt Essen erfolgt, erstattet.

§ 8 Aufhebung Ratsbeschluss/In-Kraft-Treten

- (1) Die mit Beschluss des Rates vom 06.07.2009 festgesetzten Regelungen werden durch diese Satzung aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 26. April 2014

Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2014

Wöchentliche Betreuungszeit (in Stunden)	11 – 15	über 15 – 20	über 20 – 25	über 25 – 30	über 30 – 35	über 35 – 40	über 40

Entgeltstufen

Stufe 1 (Monatsbetrag in Euro)	141,00	195,00	249,00	303,00	358,00	412,00	466,00
Stufe 2 (Monatsbetrag in Euro)	254,00	351,00	449,00	546,00	644,00	741,00	839,00
Stufe 3 (Monatsbetrag in Euro)	310,00	429,00	548,00	667,00	787,00	906,00	1025,00

Kriterien der Einstufung

Stufe 1: Kindertagespflegepersonen in Ausbildung; von den Personensorgeberechtigten selbst gesuchte Kindertagespflegepersonen, die für eine Betreuung von bestimmten Kindern geeignet sind
Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung (Abschluss als Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin) oder einem fachbezogenen Fachschul- oder Fachhochschulabschluss ohne Grundqualifizierung Kindertagespflege

Stufe 2: Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung gemäß DJI-Standard (DJI = Deutsches Jugendinstitut), Stand 03/2014: Qualifizierung durch 160 Unterrichtsstunden plus 80 Stunden Hospitation
Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung (s. o.) nach Beginn einer „Grundqualifizierung Kindertagespflege“ von 80 Unterrichtsstunden

Stufe 3: Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung der Stufe 2, die mindestens 2 Jahre in der Kindertagespflege tätig sind und jährliche fachbezogene Fortbildungen von mindestens 12 Stunden vorweisen

Kinder mit besonderem Förderbedarf:

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit anerkanntem (§53 SGB XII) nachgewiesenen besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten das zweifache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann.

Die Kindertagespflegeperson muss eine zertifizierte fachbezogene Zusatzqualifikation und regelmäßige Fortbildungen vorweisen. Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 19 vom 9. Mai 2014 (Neufassung)